

FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV sowie §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

Einführung:

Aufgrund der Infektionsgefahr mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 hat die Hessische Landesregierung die Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung -CoBaSchuV -) erlassen.

Zudem wurde das Infektionsschutzgesetz an die aktuelle Situation angepasst.

Die Besuchsregelung in unserer Einrichtung haben wir in diesem gesonderten Konzept aktualisiert, um auch alle beteiligten Personen zu informieren.

1. Besuchsmöglichkeiten in unserer Einrichtung

Generell haben wir folgende Möglichkeiten den Besuch zwischen unseren Bewohnern und deren Angehörigen / Besuchern stattfinden zu lassen. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass grundsätzlich Besuche nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung erfolgen können (unabhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen).

Folgende Regeln sind aktuell zu beachten:

- tägliche Besuche ohne Begrenzung
- Besuchszeiten: wochentags 16:00 – 19:45 Uhr und an den Wochenenden nach Absprache

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen bei Besuchern und Bewohnern:

Tragen einer FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil während des gesamten Besuches in der Einrichtung

In den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner bleibt die Maskenpflicht bestehen, auch wenn die Bewohnerin oder der Bewohner genesen oder vollständig geimpft ist.

Händedesinfektion vor und nach dem Besuch

Zu jeder Zeit Mindestabstand von 1,5 bis 2 m

→ Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA nach jedem Besuch (laut RKI) Flächen-/ Wischdesinfektion per Multitex Wipes mit Lysoformin Spezial

Regelmäßig ist eine sogenannte Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster anzuwenden. Dauer: Winter 3 Minuten, Übergangszeit 5 Minuten, Sommer bis zu 10 Minuten

FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV sowie §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

2. Information der Bewohner und Angehörigen / Besucher über die Besuchsregelungen

Unsere Bewohner wurden bereits durch die MA der Wohnbereiche und des pädagogischen Personals über die aktuellen Besuchsregelungen mündlich informiert. Das Konzept hängt als Aushang an den Pinnwänden der Wohnbereiche.

Die Angehörigen unserer Bewohner werden von ihnen selbst informiert und über die wesentlichen Punkte des Konzeptes zur Besucherregelung informiert. Am Besuchstag werden Angehörige / Besucher von unseren Mitarbeitern befragt, ob die neuen Besuchsregelungen bekannt sind; wenn nicht erfolgt eine Information über unsere Mitarbeiter.

3. Anmeldung und Ablauf der Besuche

3.1

Damit unsere Mitarbeiter die Umsetzung aller Hygieneschutzmaßnahmen im Einzelnen bei den Besuchen einhalten und kontrollieren können, ist eine vorherige telefonische Anmeldung des Besuches erforderlich. Im Telefonat kann abgeklärt werden, in welcher Form der Besuch stattfinden soll oder ob es besondere Situationen gibt, die im Vorfeld geklärt werden müssen (Einzelfallentscheidungen).

Bei offenen Fragen oder Problemen die im Telefonat nicht geklärt werden können, wird die Einrichtungsleitung eingeschaltet.

3.2

Besucher*innen müssen über ein negatives Testergebnis (Testnachweis nach § 22a Absatz 3IfSG) in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verfügen und dieses auf Verlangen nachweisen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 24 Stunden und mittels eines PCR-Tests 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein; der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.

Gemäß § 3 Abs. 1 CoBaSchuV sowie §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten zum Impf-, Sero- und/oder Teststatus in Bezug auf COVID-19 ist Art. 9 Abs. 2 lit. i) DSGVO.

Rev. Nr. 18	Erstellt T.Bergmann	Datum 28.09.2022	Genehmigt A.Kaplan, U.Walther	Geltungsbereich Alle	Seite 2 von 4
-----------------------	-------------------------------	----------------------------	---	--------------------------------	---------------

FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV sowie §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

Die Testverpflichtung gilt nicht bei Notfalleinsätzen, bei hoheitlichen Tätigkeiten sowie für Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum oder als notwendige Begleitperson betreten.

Die Beschäftigten der Einrichtung, die andere Einrichtungen betreten (Bsp. Ärzte in Pflegeheimen, Rettungsdienste in Krankenhäusern) erbringen den Testnachweis durch die Testung Ihres eigenen Arbeitgebers. Der Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Die Besucher*innen können sich auch mittels einem von der Einrichtung gestellten oder selbst mitgebrachtem Antigen-Schnelltest testen, sofern vor Ort jemand die Testung beaufsichtigt.

3.3

Besuchsverbote bestehen für nachfolgende Personengruppen:

a) Besucherinnen und Besucher mit Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenem Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht),

Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.

b) Nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen.

c) Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Symptomatik oder Absonderung ihrer Angehörigen auf eine in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.

d) Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 (Besuchsverbot endet 10 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).

Die Einrichtungsleitung kann im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen von diesen Besuchsverboten zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Rev. Nr. 18	Erstellt T.Bergmann	Datum 28.09.2022	Genehmigt A.Kaplan, U.Walther	Geltungsbereich Alle	Seite 3 von 4
-----------------------	-------------------------------	----------------------------	---	--------------------------------	---------------

FB: Konzept zur Besuchsregelung während der COVID-19 Pandemie im Rahmen der Coronavirus-Basischutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV sowie §28b Abs.1 Nr.3 IfSG

3.4

In Bewohnerzimmern kann vom Mindestabstand abgesehen und Berührungen können zugelassen werden, wenn Bewohner und Besucher vorher und hinterher die Hände gründliche desinfizieren (das Tragen einer FFP2-Maske, KN95 oder N95-Maske ohne Ausatemventil ist weiterhin erforderlich).

In den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner bleibt die Maskenpflicht bestehen, auch wenn die Bewohnerin oder der Bewohner genesen oder vollständig geimpft ist.

In Doppelzimmern sind Besuche grundsätzlich nur einzeln möglich. Bei Immobilität beider Bewohner können sie zeitversetzt Besuche empfangen. Außerdem sind Ausnahmen (z. B. bei Ehepaaren) möglich.

Nach jedem Besuch ist eine Flächendesinfektion von Gegenständen und Oberflächen laut hausinterner VA (Flächen-/ Wischdesinfektion per Multitex Wipes mit Lysoformin Spezial) durchzuführen. Ebenso wird das Bewohnerzimmer gelüftet (Stoßlüftung- Dauer: Winter 3 Minuten, Übergangszeit 5 Minuten, Sommer bis zu 10 Minuten)

Wichtig:

Die aktuelle Regelung ist abhängig von dem Infektionsgeschehen und kann jederzeit angepasst werden.

Die geltenden Regeln sind von allen Beteiligten einzuhalten. Die Einrichtungsleitung kann bei Nichteinhaltung vom Hausrecht Gebrauch machen.

Gemäß §35 Infektionsschutzgesetz (für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023)
Beauftragte Personen für die Koordinierung der Impfungen, der Testungen, der Hygieneanforderungen und der Medikation bei der Pandemiebekämpfung/ Pandemieteam: Frau Ulrike Walther und Herr Timo Bergmann

Information seitens der Vita GmbH zum COVID-19-Beauftragten:

Die COVID-19-Beauftragte der Vita GmbH ist: Frau Ulrike Walther (stellv. Einrichtungsleitung und PDL)

Kontakt: E-Mail U.Walther@cma-odenwald.de
Tele.: 06062 80950-13

- Die Aufgaben beziehen sich auf die aktuelle pandemische Lage durch SARS CoV-2,
 - die Beauftragung gilt für die Zeit der Pandemie,
 - die Aufgaben werden im Auftrag und in Absprache mit der Einrichtungsleitung umgesetzt
- wir weisen hier gesondert und in besonderem Maße auf das Schulungsangebot hin:
(„Helfen mit Herz und Verstand“;
<https://www.pflege-in-hessen.de/covid-19-schulungen/>)

Rev. Nr. 18	Erstellt T.Bergmann	Datum 28.09.2022	Genehmigt A.Kaplan, U.Walther	Geltungsbereich Alle	Seite 4 von 4
-----------------------	-------------------------------	----------------------------	---	--------------------------------	---------------